



www.occupymoney.de



OCCUPY MONEY

Für eine faire Geldordnung.

Diskussionspapier

Geldschöpfung durch Geschäftsbanken

I. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen rechtlichen Regelungen der Geldschöpfung in Deutschland finden sich im

1. AEU-Vertrag:

a) Art. 128

(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist.

b) Art. 127

(1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (im Folgenden "ESZB") ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 119 genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 219 durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,

- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels [129](#) Absatz 4 festlegt.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Der Rat kann einstimmig durch Verordnungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen der Europäischen Zentralbank übertragen.

2. Grundgesetz:

Art. 88:

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

3. Bundesbankgesetz

a) § 14 Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

b) § 19 Geschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern

Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern unbeschadet des Kapitels IV der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251, 1297) folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen gegen Sicherheiten gewähren sowie am offenen Markt Forderungen, börsengängige Wertpapiere und Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen oder verkaufen; bei Pfändern ist die Bank mit Eintritt der Pfandreife berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch eine zu Versteigerungen befugte Person zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital zu befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand anzueignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen; diese Rechte stehen der Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Insolvenzmasse des Schuldners sowie auch im Falle einer vorhergehenden Sicherungsmaßnahme gegen den Schuldner zu; sie gelten auch, wenn die Bank die Verwertung für ein anderes Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken vornimmt;
2. Giroeinlagen und andere Einlagen annehmen;

3. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen; die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bank untersagt;
4. Schecks, Lastschriften, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten, soweit nicht die Bank für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks, Lastschriften und Anweisungen etwas anderes bestimmt;
5. andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen;
6. auf eine andere Währung als Euro lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;
7. alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen.

II. Thesen

Aus diesen rechtlichen Regelungen ergibt sich (Thesen):

1. Die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken hat in Deutschland keine rechtliche Grundlage. Sie wird allerdings von den Kontrollinstitutionen EZB, Bundesbank und Bafin wissentlich geduldet, ohne dass formelle Genehmigungen erteilt worden sind.
2. Durch von Geschäftsbanken an Dritte ausgezahlte Kredite werden keine gesetzlichen Zahlungsmittel bereitgestellt, wenn es sich dabei um selbst geschaffenes Buchgeld handelt.
3. Auszahlung von Buchgeld als Darlehen an Dritte ist keine Erfüllung des Kreditvertrages, wenn die Bank nicht darauf hingewiesen hat, dass erst durch die Buchung des Guthabens auf dem Darlehenskonto Euros erzeugt werden und der Kunde damit einverstanden ist.
Der Kreditvertrag verpflichtet ohne diesen Hinweis und das Einverständnis des Kunden zur Auszahlung von Banknoten oder Vollgeld (Zentralbankgeld).
4. Auszahlung von Buchgeld mit dem Wissen, dass der Empfänger dieses Geld anschließend als gesetzliches Zahlungsmittel gegenüber Dritten verwenden will und der Bank dafür Tilgung und Zins aus eigenen Einkünften und Vermögen leistet, stellt ohne Hinweis auf den Charakter des ausgezahlten Buchgeldes gegenüber dem uninformierten Kunden eine Täuschung dar, die bei Vorsatz des Bankmitarbeiters den Verdacht betrügerischen Handelns, § 263 StGB, begründet.
Ein mit diesem Wissen ohne Aufklärung des Bankkunden mit diesem geschlossener Kreditvertrag dürfte nichtig sein, § 134 BGB i.V.m. § 263 StGB, § 138 BGB.

III. Begründung

Es findet sich in den einschlägigen rechtlichen Grundlagen keine ausdrückliche Regelung zur Geldschöpfung durch Geschäftsbanken, insbesondere keine ausdrückliche Erlaubnis. Allerdings dulden die staatlichen Institutionen, denen die Aufgaben der Geldemission und der Finanzkontrolle übertragen worden sind, die Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken. Folge davon ist eine gesetzgeberisch nicht geregelte Privatisierung der Geldschöpfung ohne wirksame staatliche Kontrolle, die sich vor allem durch an dem vom wirtschaftlichen Wachstum abgekoppelten Geldmengenwachstum ablesen lässt.

Ausdrücklich geregelt ist nur die Emission von Banknoten; dies ist den Zentralbanken (Bundesbank, § 14 BBankG) und der EZB vorbehalten (Art. 128 AEU-Vertrag). „Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel“ (§ 14 BBankG, Art. 128 AEU-Vertrag).

Sinn und Zweck der Währungs- und Geldregelungen ist in erster Linie die Sicherung der Preisstabilität (Art. 88 GG, Art. 127 Abs. 1 AEU-Vertrag). Das wesentliche Mittel der Geldmengensteuerung ist die Geldschöpfung. Die Emission von Euros ist deshalb zwecks Steuerung der Geldmenge der EZB und den Zen-

tralbanken vorbehalten. Selbst die Ausgabe von Geldmünzen bedarf der Genehmigung der EZB, Art. 128 AEU-Vertrag. In der Praxis haben sich die Geschäftsbanken im Zuge der Liberalisierung der Finanzmärkte diese Kompetenz schleichend angeeignet und damit die sogenannte Finanzkrise verursacht, die vor allem einen Krise der Banken und des Wegfalls der Kontrolle der Geldschöpfung durch die Banken ist.

Bei strenger Anwendung der gegenwärtigen rechtlichen Regelungen dürften also die Geschäftsbanken keine Euros durch Ausgabe von Buchgeld als Kredit an Dritte herstellen. Sie haben nicht die Befugnisse einer Zentralbank und verleihen in derartigen Fällen rechtlich betrachtet nur Zahlenreihen, Bits und Bytes. Die gegenwärtige Praxis hält sich nicht hieran, da die staatlichen Funktionsträger diese gesetzeslose Praxis dulden und der normale Bankkunde davon ausgeht, dass das Geld, was ihm eine Bank leiht, nicht von dieser selbst hergestellt wird.

Wenn also Banken den Eindruck erwecken, die von ihnen vor Kreditvergabe nicht existierenden Euros hätten sie selber als Kredit von der Bundesbank oder der EZB oder als Einlage erhalten, täuschen sie also den Kreditnehmer und dessen Geschäftspartner.

Es handelt sich dabei um ein strafwürdiges Verhalten, dass der strafbaren Falschgeldherstellung (§ 147 StGB) entspricht, was aber gegenwärtig noch nicht strafbar ist, auch nicht als Betrug, wenn es nicht vorsätzlich geschieht.

Es ist nicht strafrechtlich wie Falschgeldherstellung verfolgbar, da der Gesetzgeber diese erst durch die Fortschritte der EDV mögliche „Falschgeldherstellung“ durch Veredelung von Bits und Bytes noch nicht unter Strafe gestellt hat wie andere Formen der Computerkriminalität (vgl. § 303a StGB). Es dürfte aber bei der gegenwärtigen Rechtslage eine Ordnungswidrigkeit darstellen, könnte also zunächst durch Verwaltungsakt, also eine Ordnungsverfügung, z.B. durch die Bundesbank den Geschäftsbanken untersagt werden.

A. Rechtslage in der Schweiz

I. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen rechtlichen Regelungen zur Geldschöpfung in der Schweiz finden sich in

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

1. Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.
2. Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.
3. Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.
4. Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Stand am 11. März 2012

2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)

Art. 4 Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

Art. 5 Aufgaben

1. Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.
2. In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
 - b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
 - c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
 - d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
 - e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.
3. Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.
4. Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

Stand am 1. März 2012

3. Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Stand am 1. Januar 2007

B. Anfrage des Schweizer Nationalrats Geri Müller und Antwort des Bundesrats

Aus Anlass der Euro- und Verschuldungskrise bitte ich den Bundesrat um eine Stellungnahme zum Prozess der Geldschöpfung in der Schweiz. Nach übereinstimmender nationalökonomischer Lehre wird der überwiegende Teil der Geldmenge M1 nicht durch die Nationalbank geschöpft, sondern mittels Bilanzverlängerung durch die Geschäftsbanken. Der Vorgang der Buchgeldschöpfung wird auch von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bestätigt: "Die Banken schaffen neues Geld, indem sie Kredite vergeben" ("Die Nationalbank und das liebe Geld", S. 19).

Aus dieser Feststellung ergeben sich folgende Fragen, die der Bundesrat beantworten möge.

1. Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) gelten ausschliesslich Münzen, Banknoten und Sichtguthaben bei der SNB als gesetzliche Zahlungsmittel. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die einheitliche Praxis (auch der Behörden), Sichtguthaben bei

den Banken wie gesetzliche Zahlungsmittel zu behandeln, obwohl sie nur eine Forderung auf solche darstellen, die von den Banken je nach Bonität erfüllt werden kann oder auch nicht?

2. Wie vereinbart sich die private, unbare Geldschöpfung durch die Banken mit dem in Artikel 99 der Bundesverfassung formulierten Geldregal, nach dem das Geld- und Währungswesen Sache des Bundes ist?
3. Wie der Bundesrat in der Botschaft zum WZG vom 26. Mai 1999 festhält, sind „Guthaben bei einer Gross-, Kantonal- oder Regionalbank oder gar einer Kreditkartenorganisation ... etwas genuin anderes als Guthaben bei der SNB, die als einzige Institution im Lande ... autonom Geld schöpfen kann“. Der Staat dürfe deshalb „Banken-Buchgeld“ nicht als „gesetzliches Zahlungsmittel erklären“ (99.051, S. 72). Wie beurteilt der Bundesrat angesichts der faktischen Gleichbehandlung von Banken-Buchgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel die Notwendigkeit, diese Unterscheidung auf Gesetzesstufe zu präzisieren? Immerhin glaubt die Mehrheit der Bevölkerung noch immer, auf Franken lautende Zahlungsmittel würden ausschliesslich von der SNB in Umlauf gebracht und seien durch sie gesichert.
4. Wie legitimiert der Bundesrat das Sonderrecht der privaten Banken, Geld ohne volle Kapitaldeckung mittels Bilanzverlängerung durch Kredite zu schöpfen, während Private nur dann Dritten ein Darlehen geben dürfen, wenn sie das erforderliche Geld von einem Konto abheben können?

Antwort des Bundesrates vom 25.04.2012

1. Es liegt keine Gleichbehandlung von gesetzlichen und faktischen Zahlungsmitteln vor. Die gesetzlichen Zahlungsmittel sind in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) abschliessend aufgezählt. Aufgrund der unterschiedlichen Bonität der kontoführenden Institute mangelt es den Guthaben bei Banken an der für das Zentralbankbuchgeld charakteristischen Standardisierung und Fungibilität.
Im Gegensatz zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht beim Bankenbuchgeld eine Annahmepflicht nur, wenn die Zahlung mit Buchgeld vertraglich vereinbart wurde oder durch die Umstände (Verkehrssitte) oder durch besondere gesetzliche Vorschrift geboten ist.
2. Zu den Befugnissen des Bargeldmonopols des Bundes (Art. 99 Abs. 1 der Bundesverfassung) gehören die Bestimmung der Währungseinheit und die Bezeichnung der gesetzlichen Zahlungsmittel. Artikel 2 WZG legt fest, dass die Münzen, die Banknoten und die Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gesetzliche Zahlungsmittel sind. Nicht erfasst vom verfassungsrechtlichen Geldbegriff ist das Bankenbuchgeld, welches im Gegensatz zu Guthaben bei der SNB einem Solvenzrisiko unterworfen ist. Die Entwicklung des Bargeldsurrogats ist im Sinne der verfassungsrechtlichen Konzeption dem Markt überlassen. Der Bund hat allerdings im Rahmen seiner Rechtsetzungskompetenz die Möglichkeit, gegen Entwicklungen, die die Kontrolle des Geldschöpfungsprozesses durch die SNB gefährden oder das Vertrauen in das staatliche Bargeld sonst wie untergraben könnten, vorzugehen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten von Banken, Buchgeld zu schaffen, durch die gesetzlichen Vorschriften über die Mindestreserven sowie über die im Bankengesetz vorgesehenen Vorschriften betreffend Eigenmittel und Liquidität eingeschränkt.
3. Es sei auf die Ziffern 1 und 2 verwiesen. Artikel 2 WZG hält unmissverständlich fest, was gesetzliche Zahlungsmittel sind. Wie die Diskussionen um die Einlagensicherung im Zuge der Finanzkrise gezeigt haben, ist der Öffentlichkeit bewusst, dass auf Franken lautende Bankguthaben nicht durch die Schweizerische Nationalbank gesichert sind.
4. Die Entwicklung des Bargeldsurrogats ist im Sinne der verfassungsrechtlichen Konzeption einer Privatwirtschaft dem Markt überlassen. Durch die Entgegennahme von Kundengeldern und die Kreditvergabe erfüllen Banken ihre zentrale und für die Volkswirtschaft wichtige Funktion als Vermittler zwischen Sparern und Kreditnehmern. Aufgrund der Rechtsetzungskompetenz des Bundes kann die Möglichkeit der Geldschöpfung durch die Banken eingeschränkt und reguliert werden (vgl. Ziff. 2). Der Gesetzgeber hat diverse detaillierte Vorschriften erlassen, beispielsweise zu den Eigenmitteln, zur Liquidität sowie zu den Mindestreserven.